

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Bernsprachstelle
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 21.

Montag, 27. Januar 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierjährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Klausur für die Raum er des Ausgabertages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Englands Weltmachtstellung.

Wegen der Transvaaler Kaiserdepeche hat man in England mit dem Söbel gerasselt und ein „liegendes Geschwader“ in Bereitschaft gestellt, während außerhalb Englands kein Mensch auf den Gedanken kam, daß etwa der Transvaaler Zwischenfall zu einem Kriege führen könnte. Die Brählererei der englischen Blätter mit der Unantastbarkeit und Unüberwindlichkeit Großbritanniens finden nun eine eigenartige Beleuchtung im „Preuß. Militär-Wochenblatt“, in welchem ein höherer Generalstabsoffizier sich über die bisherigen Invasionstests in England sachlich eingehend ausläßt.

England glaubt sich gegen feindliche Einfälle gesetzt, hauptsächlich deshalb, weil bisher keine Invasion gelungen ist, sodann, weil es auf sein festes Staatsgefüge und das Übergewicht zur See pocht. Der Verfasser ihut nur an der Hand der Kriegs- und politischen Geschichte dar, daß alle drei Momente das englische Sicherheitsgefühl nicht rechtfertigen. Um das politische vorwegzunehmen, so wird man die Vermuthung nicht unbegründet finden, daß in der Zukunft jede Invasion an Irland einen Verbündeten ebenso gewiß finden wird, wie die früheren Invasionssätze von der nach Unabhängigkeit strebenden „grünen Insel“ aus gefordert worden sind.

Die englische Seemacht ist zwar stärker als die irgend einer Festlandsmacht, aber schon der Verbindung Englands und Frankreichs gegenüber ist dies Übergewicht nicht mehr vorhanden. England muß zur Vertheidigung seines überseelichen Besitzes einen großen Theil der Flotte an fremden Küsten stationiren und gegenüber einem Einfallsversuch wird es daraus ankommen, wen auf dem entscheidenden Kriegsschauplatz, im Kanal, die Uebermacht hat. Frankreichs Kriegsflotte ist an und für sich schon der englischen ebenbürtig, tritt eine russische, vielleicht auch ein Theil der deutschen hinzu, berücksichtigt man, wie sehr durch den Kaiser Wilhelm-Kanal eine Vereinigung dieser Flotten erleichtert würde, so muß die Uebermacht Englands auf dem Schauplatz der Hauptentscheidung problematisch erscheinen.“ Dem wird allerdings hinzugefügt, daß England „mächtige Anstrengungen“ macht, seine Seemacht zu verstärken.

Was nun das Scheitern der bisherigen Invasionssunternehmungen anlangt, so läßt der Verfasser nur ein einziges als ernstlichen Versuch gelten: daß der Armada Philipp's II. von Spanien im Jahre 1588. Das Fehlschlagen dieser Expedition wird auf eine durchweg verfehlte Anlage zurückgeführt. Noch dreimal war eine Invasion geplant, aber nicht ausgeführt. Im Jahre 1690 suchte der vertriebene König Jakob II. seinen Verbündeten Ludwig XIV. zu einer Landung zu bestimmen. Dieser glaubte jedoch mit einer solchen seiner Politik nicht gedient und beschränkte sich darauf, Jakob mit 10000 Mann, einer viel zu schwachen Streitkraft, nach Irland übersezgen zu lassen. Die Landung gelang, aber nicht die Bildung eines Heeres von Einheimischen, das Wilhelm von Oranien gewesen wäre. Jakob wurde geschlagen und mußte abermals aus dem Lande fliehen. Sein Sohn steuerte 1708 gegen die englische Küste, um dort zu landen, lehnte aber um, als eine englische Flotte sicher wurde. Napoleon I. endlich hatte im Jahre 1805 die Eroberung Englands in einer sachgemäßen Weise vorbereitet, die, wenn auf die Ausführung übertragen, nach des Verfassers Meinung „freilich nur unter der Voraussetzung, daß an Frankreichs Grenzen alles ruhig blieb“, Napoleon wahrscheinlich rasch in den Stand gesetzt hätte, den Frieden in London zu diktieren. Er traf jedoch vor der entscheidenden Stunde Dispositionen, die, nach Mag Dundee, dem sich der Verfasser anschließt, den Beweis liefern, daß es dem Kaiser der Franzosen zu jenem Zeitpunkte überhaupt gar nicht mehr ernst war mit der Invasion, daß er nur nach einem Vorwand suchte, sie ganz zu unterlassen. Nicht weil er von der Unmöglichkeit einer solchen Unterwerfung überzeugt war, er hat sich zu oft vor 1804 in klarer Weise über die Durchführbarkeit ausgesprochen. Aber er mußte nach seiner Proklamation zum französischen Kaiser 1804 ganz sichere und schnelle Erfolge haben und hoffte solche besser in einem Festlandskriege zu erringen.

Der Verfasser kommt zu dem Schluß: „Gewagt war ein Einfallsversuch nach England immer, unmöglich nicht... Die Unantastbarkeit Englands ist eine Fabel. Durch die Einführung der Dampfschiffe und Elektrizität in den Verkehr haben sich seit 1805 die Verhältnisse weiterhin zu Ungunsten

Englands verschoben. Die Versammlung und schnelle, überraschende Ueberführung der Angriiffsmarke ist dadurch wesentlich erleichtert worden.“

Zugesetztheit.

Deutsches Reich. Wie der „Hamb. Korr.“ offiziell ausführt, hat der Kaiser mit dem Drucksatz am 18. Januar darauf hinweisen wollen, daß es ohne eine starke Kreuzerflotte nicht möglich sei, das größere Deutsche Reich fest an das heimische Vaterland anzugliedern. Die Reichstagsberatungen über den Marine-Etat würden ein Prüfstein, inwieweit der Kaiser auf eine einheitliche patriotische Unterstützung wird rechnen können. Eine neue Marine-Vorlage werde dem Reichstage zunächst kaum zugehen, doch sei es an der Zeit, einen neuen Flotten-Gründungsplan auszuarbeiten.

In der zweiten badischen Kammer erklärte der Finanzminister im Namen der Gesamtregierung, sie würde, falls der Antrag Kanitz an den Bundesrat gelangt wäre, unbedingt gegen denselben gestimmt haben. Sie sei ferner gegen jede prinzipielle Änderung der Grundlagen unserer Währung und siehe diesbezüglichen Anträgen ablehnend gegenüber. — d. Umfang des bürgerlichen Gesetzbuchs. Das bürgerliche Gesetzbuch beschränkt sich, seinem Zweck entsprechend, auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts, läßt also das öffentliche Recht unberührt. Andersseits wird das bürgerliche Recht vollständig und erschöpfend geregelt, soweit nicht in dem Gesetzbuch selbst oder in dem Einführungsgesetz Ausnahmen vorgesehen sind. — Es ist in fünf Bücher eingeteilt. Das erste Buch „Allgemeiner Theil“ enthält solche Vorschriften, die allen folgenden Büchern oder mehreren von ihnen gemeinsam sind. Auch die Vorschriften über das Namenrecht und über die juristischen Personen sind dort enthalten. Das zweite Buch „Recht der Schuldverhältnisse“ regelt die Verhältnisse, welche dazu bestimmt sind, d. u. Verträge, namentlich auf dem Gebiete des Vermögensrechts, zu vermitteln. Das dritte Buch „Sachenrecht“ betrifft das unmittelbare Verhältniß der Personen zu den beweglichen und unbeweglichen Sachen. In dem vier ten Buch „Familienrecht“ werden die Familienverhältnisse und deren Wirkungen auf das Vermögen, insbesondere das persönliche Eigentum, das eheliche Güterrecht, das Elternrecht und das Vermögensverhältnis geordnet. Daran schließen sich im fünften Buch „Erbrecht“ die Vorschriften, welche den Übergang des Vermögens eines Verstorbenen zum Gegenstand haben. — Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch sind vor Allem die privatrechtlichen Bestimmungen der bestehenden Reichsgesetze. Die Vorschriften derselben sollen in Kraft bleiben. Die Änderungen des Handelsgesetzbuchs, der Civilprozeß- und Konkursordnung, die sich infolge des Bürgerlichen Gesetzbuchs als nothwendig ergeben, bilden den Gegenstand einer selbständigen Revision der genannten Gesetze. — Der Grundtag, daß das Gesetzbuch das gesammte bürgerliche Recht zu umfassen hat, erleidet weiterhin eine Ausnahme durch eine Reihe von Vorbehaltungen, die zu Gunsten der Landesgesetzgebung gemacht sind, und zwar für solche Gebiete, deren Regelung mit in den Bereich des öffentlichen Rechts fällt und daher meist schon durch besondere Gesetze erfolgt ist. Es gehören dahin das Bergrecht, das Enteignungsrecht, die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse u. s. w. Andere Gegenstände mußten ausgeschlossen werden, weil sie bei ihrem Zusammenhange mit den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen deutschen Gebiete einer einheitlichen Behandlung widerstreben. Aus diesen Gründen sind z. B. die Vorschriften über Familien-Fideikomisse, Rentengüter, Erbpauschale, Anerbene-recht und dgl., ferner das Wasserrecht, das Deich-, Siel-, Jagd- und Fischereirecht, das Besitzrecht, das Mühlen- und Flößereirecht der Landesgesetzgebung vorbehalten. Auch das Versicherungs- und Verlagsrecht haben im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Stelle gefunden. Einer besondern reichsgelehrten Regelung bedürfen ferner das Viehgesetz und das Grundbuchgesetz durch eine Grundbuchordnung. — Endlich werden die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Familienrechts und Erbrechts reichsgelehrt zu regeln sein.

Vom Reichstag. Vorgestern legte man die Verfassung des Staats des Reichsgerichts des Innern fort. Vor Beginn der Verhandlung teilte der Präsident mit, daß das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingegangen sei. Abg. Freiherr Heyl zu Herrnsheim (natlib.) be-

slagte den Rückgang der Rheinflößerei. Die Schubbestimmungen seien durch holländische Fischer vereinbart worden. Staatsminister v. Bötticher erwiederte, die Regierung habe die Rücksichtigung des Vertrags mit Holland vor Ablauf der zehnjährigen Vertragsdauer erwogen, habe aber davon Abstand genommen, weil sonst die autonomen Holländer keine Schonzeit mehr beobachten würden. Zum Kapitel „Alters- und Invaliditätsversicherung“ beantragten die Abg. Auer (soz.d.) und Genossen, jedem Versicherten, welcher das 60. Lebensjahr vollendet habe, einen Rechtsanspruch auf Altersrente zu geben, und jedem Versicherten, der in Folge seines geistigen oder körperlichen Zustandes nicht im Stande sei, die Hälfte seines bisherigen Jahresverdienstes zu erwerben, Invaliditätsrente zu gewähren. Die Abg. Hize (Centr.) und Genossen beantragten, bei der in Aussicht gestellten Revision des Invaliditätsgegeses in Erwägung auch darüber einzutreten, inwieweit innerhalb der bestehenden Beiträge eine Vereinfachung und Erleichterung der Voraussetzungen zum Bezug der Alters- und Invaliditätsrente, eine Erhöhung der Invaliditätsrente, eine Einbeziehung der Wittwen- und Wahrschafsförderung möglich und zweckmäßig sei. Staatsminister v. Bötticher führte aus, er habe von jeher das Bedürfnis anerkannt, auf diesem Gebiet fortzuschreiten und die Fehler zu verbessern. Bissher sei das Krankenlassengesetz revidirt worden; auch das Unfallsversicherungsgesetz sei einer Revision unterzogen worden, und der Entwurf sei bereits dem Bundesrat zugegangen. Nun bestehe die Absicht, das Invaliditätsgegesetz durchzusehen. Dem preußischen Staatsministerium liege bereits ein Entwurf hierüber vor. Dem Antrage Auer könne nicht zugestimmt werden, weil es noch den angestellten Berechnungen ganz unmöglich sei, die Altersgrenze soweit herabzufügen und den Begriff der Invalidität in dieser Weise zu definieren. Abg. Kamp (Reichsp.) meinte, daß die Versicherungsbeiträge der Arbeiter durch eine Erhöhung der Salzsteuer und diejenigen der Arbeitgeber durch einen Zuschlag zur Grundrente aufgebracht werden könnten. Abg. Rühn (soz.d.) sprach sich gegen jede Salzsteuer aus und trat für den Antrag Auer ein.

Frankreich. Die Pariser Abendblätter vom 22. Januar besprechen den angeblich beabsichtigten Besuch Kaiser Wilhelms bei dem an der französischen Riviera weilenden russischen Großfürst-Thronfolger. Die „Patrie“ schreibt: „Wir hoffen, daß diese monströse Absicht bei den Regierungen in Paris und Petersburg eine Aufnahme gefunden hat, welche sie verdient. Die Folgen dieser Herausforderung Frankreichs könnten nicht ausbleiben. Wir sind als mutige Patrioten entschlossen, diese Belästigung nicht zu dulden.“ „La Presse“ spricht die Gefürchtung aus, daß Kaiser Wilhelm zugleich mit dem Präsidenten Faure in Nizza sein könnte. Vor der Hand ist die Aufregung überflüssig, da es sich nur um ein Gerücht handelt.

Bulgarien. Der katholische Erzbischof von Sofia, Robert Venini, schrieb an einen Freund in Pest über die Lage in Bulgarien folgendes: „Unsre politischen Verhältnisse sind trostlos. Der Fürst hat wieder eine europäische Rundreise angereist. England wird erst nach erfolgter Umtausch des Prinzen Bois mit Bulgarien Verhandlungen eingehen; es wünscht, Bulgarien ganz und unbedingt unter russische Botmäßigkeit. Ich gab nach Rom meine Abdankung, theilz. wegen der politischen Verhältnisse, theilz. wegen der gerrütteten Lage meines Bischofs.“ Der Fürst weigerte sich, den Erzbischof zu Neujahr zu empfangen.

Türkei. In der Türkei scheint, wenn man von dem noch immer in Zeitun herrschenden Kriegszustand absieht, die Ruhe wiederhergestellt zu sein. Die Armenier, so schreibt man der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ aus Konstantinopel, suchen Frieden mit der Pforte zu machen und dürfen auch auf Entgegenkommen rechnen, da der Sultan durch die Nachricht, daß die Armenier eine Ergebenheitskundgebung vorbereiten, sehr günstig gesinnt ist. Seitdem die Armenier nicht mehr von Außen verhegt werden, fehren sie zur Unterwerfung gegen die Pforte zurück; die Hoffnungen, die sie auf England setzten, haben sich begreiflicherweise ganzlich verflüchtigt. Als der beste Beweis für die Wiederkehr ruhigerer Zustände kann die Entlassung eines großen Theiles der mobilierten türkischen, für Armenien bestimmten Truppen angesehen werden; freilich hat dies auch seine guten finanziellen Gründe.